

# RS OGH 1990/8/29 9ObA606/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

## Norm

stmk LVBG §1

stmk LVBG §4

## Rechtssatz

Das stmk LVBG ist grundsätzlich - sofern in Ausnahmsbestimmungen nicht anderes vorgesehen ist - auf alle Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, unabhängig davon, ob mit ihnen ein Dienstvertrag im Sinne des § 4 VBG abgeschlossen wurde. Es ist aber nicht auf Personen anzuwenden, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden; hiebei gilt als unverhältnismäßig kurze Zeit eine Beschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 606/90

Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 606/90

## Schlagworte

SW: Arbeitsvertrag, Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0082627

## Dokumentnummer

JJR\_19900829\_OGH0002\_009OBA00606\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>